

Niederschrift

über die 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 23.05.2002 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender abwesend
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV abwesend
Esser-Faber, Margarete,	StV
Frey, Heinz,	StV abwesend
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV abwesend
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme
Borowski, Helma,	Vertreterin für StV Friederike Doose
Fink, Ulrike,	Vertreterin für StV Peter Schmitz
Stauch, Ingrid,	Vertreterin für StV Karl-Heinz Riesen
Viertmann, Karl,	Vertreter für StV Heinz Frey

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordner
Krause, Joachim	Dezernent
Heinen, Helmut	Amtsleiter Hauptamt
Schmitz, Cornelius	Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 3
Schilde, Reinhard	Amtsleiter Personalamt
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Genehmigung der Haushaltssatzung 2002
 - 1.2. Bädersituation in Jülich
 - 1.3. Entwicklungsmaßnahme Königskamp II
hier: Prüfung der Schlussabrechnung der Verträge zwischen der Stadt Jülich und der WestGkA
 - 1.4. Wahrnehmen der Aufgaben nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)
 - 1.5. Rettungsdienstbedarfsplanung
 - 1.6. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
- 2. Anfragen
- 3. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Jülich
hier: Umstellung der DM-Beträge in Euro-Beträge und Austausch des Abfallartenkataloges
- 4. Teilnahme von Vertretern des Behindertenfachgesprächskreises an Sitzungen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Bauen
- 5. Zuschuss Jülich Information e. V. 2. Jahreshälfte
- 6. PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle
hier: Umwandlung einer Verpflichtungsermächtigung
- 7. Bauleitplanung
Bebauungsplan Bourheim Nr. 1 „Schulgrundstück“
 - 1. vereinfachte Änderung
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 8. Anregungen / Beschwerden
 - 8.1. Anregung / Beschwerde Nr. 6/2002 der Anwohner Sudetenstraße vom 27.03.2002 betr. Abwasserbeseitigung im Wohngebiet „Links der Rur“
 - 8.2. Anregung / Beschwerde Nr. 7/2002 des Herrn Heinz Dolfen u.a. betr. Einrichtung eines Anwohnerparkbereiches für die Stichstraße der Artilleriestraße ab der Kreuzung Münchener Straße
 - 8.3. Anregung / Beschwerde Nr. 8/2002 des Herrn Rudolf-Otto Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 30.04.2002 betr. die Verbesserung der Auffindung von Hausnummern im Gebiet „Sternschanze“

- 8.4. Anregung / Beschwerde Nr. 9/2002 des Herrn Rudolf-Otto Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 30.04.2002 betr. die Errichtung einer Toilettenanlage auf dem Kommunalfriedhof Merscher Höhe
- 8.5. Anregung / Beschwerde Nr. 10/2002 des Herrn Dr. Klement Reinartz und der Frau Barbara Scheidt, Kartäuserstraße 9, Jülich, vom 22.04.2002 betr. den Baumbestand und die Reparatur des Gehweges in der Kartäuserstraße
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Genehmigung der Haushaltssatzung 2002 (Vorlagen-Nr.: 232/2002)

Mit Verfügung vom 21.05.2002 hat der Kreis Düren die Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Haushalt der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2002 erteilt. Bedingungen oder Auflagen sind nicht enthalten, jedoch einige Hinweise. Eine Kopie der Verfügung wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse ist für den 25.05.2002 vorgesehen.

1.2. Bädersituation in Jülich (Vorlagen-Nr.: 234/2002)

Die Verwaltung hat inzwischen mit der Stadt Schongau Kontakt aufgenommen.

Die Situation in Schongau ist grundsätzlich insoweit vergleichbar mit der Jülicher, als sich ein Hallenbad und ein Freibad in marodem Zustand befanden. Die Situation ist insoweit nicht vergleichbar, als in Schongau beides am gleichen Standort vorhanden war.

Die Stadt Schongau ist von der Größe her nicht vergleichbar mit Jülich (ca. 12.000 Einwohner). Sie ist ferner nicht vergleichbar, weil sie eine touristisch besonders interessante Stadt ist mit jährlich etwa 30.000 Übernachtungen (Jülich 17.000) und weil in der Umgebung sich weitere touristisch sehr interessante Städte und Landschaften finden. Nicht vergleichbar ist Schongau mit der Regionalstruktur: Im Umkreis von 30 bis 45 Autominuten gibt es keine Großstadt, sondern kleine Kommunen und Mittelstädte i.d.R. größer als Schongau. In diesem Umfeld gibt es allerdings 4 Anlagen vergleichbarer Art wie das neue Bad in Schongau.

Das Bad ist am 06.12.2001 in Betrieb gegangen. Abschließende Aussagen über Betriebsergebnisse lassen sich noch nicht machen.

Die uns bekannten und dem Arbeitskreis mitgeteilten Planungen wurden weitestgehend durchgeführt, es gab jedoch Optimierungen in verschiedenen Detailfragen. Dies führte zu Kostenerhöhungen von etwa 5 % (bei 14,9 Mio. DM geplanten Ausgaben also rd. 750.000,00 DM). Da auf der anderen Seite die Eintrittspreise gegenüber der uns bekannten Wirtschaftlichkeitsberechnung leicht abgesenkt wurden, ergibt sich insgesamt ein höherer Zuschussbedarf als geplant (1,7 Mio. DM geplant, neuer Wert noch nicht bekannt). Das Bad sollte etappenweise fertiggestellt werden, d.h. das Freibad sollte mit Saisonbeginn in Betrieb

gehen. Dies ist wegen Finanzierungsschwierigkeiten nicht gelungen, sodass die Einnahmen aus dem Freibadbetrieb in diesem Jahr ganz oder teilweise fehlen werden.

Die Betriebsführung hat wie vorgesehen die Firma GMF übernommen.

Weitere Informationen können in einem Ortstermin gewonnen werden. Die Stadt Schongau ist bereit, der Stadt Jülich Beratung vor Ort zuteil werden zu lassen. Ein Termin für den Arbeitskreis wird noch abgestimmt (2. Hälfte Juli), sofern der Arbeitskreis einen Besuch in Schongau für erforderlich hält.

Ein weiteres Thema, das der Abstimmung mit dem Arbeitskreis oder den Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat bedarf, ist die Art der städtischen Reaktion auf das Schreiben der Initiative zur Erhaltung der Jülicher Bäder vom 24.04.2002, das an die Vorsitzenden der Ratsfraktionen und den Bürgermeister gegangen ist. Die IG hat von der Verwaltung einen Zwischenbescheid erhalten, dass das weitere Vorgehen nach Abstimmung mit den Fraktionen des Stadtrates der IG mitgeteilt wird.

Verwaltungsseitig wird empfohlen:

Besuch in Schongau, danach Festlegung des weiteren Prozederes bezüglich der Lösung oder der Annäherung an eine Lösung des Bäderproblems in Jülich sowie bezüglich des Zusammenwirkens mit der IG.

1.3. Entwicklungsmaßnahme Königskamp II
hier: Prüfung der Schlussabrechnung der Verträge zwischen der Stadt Jülich und
der WestGkA
(Vorlagen-Nr.: 236/2002)

Gemäß der zwischen der Stadt und der WestGkA mit Wirkung zum 31.07.2001 geschlossenen Aufhebungsvereinbarung veranlasst die WestGkA die Prüfung der Schlussabrechnung des Erschließungsvertrages und des Grundstücksbevorratungsvertrages.

Diese Schlussprüfung soll gem. der Aufhebungsvereinbarung auch die noch ausstehenden Prüfungen der Jahresrechnungen 1999 und 2000 umfassen.

Durch einen redaktionellen Fehler im Text der Aufhebungsvereinbarung ist für die Prüfung die Deutsche Baurevision AG vorgesehen gewesen. Zwischen der WestGkA und der Verwaltung besteht jedoch Einigkeit, anstelle der Baurevision die WIBERA mit den o.g. Prüfungen zu beauftragen, da diese auch die vorherigen Prüfungen der Jahresrechnungen durchgeführt hat. Ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft wäre nach Meinung beider Vertragsparteien mit zusätzlichem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten verbunden, da ein neuer Prüfer sich zunächst in das gesamte Projekt neu einarbeiten müsste.

Die WestGkA hat ein Angebot der WIBERA mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt, diese mit der Prüfung beauftragen zu dürfen. Seitens des Bürgermeisters ist beabsichtigt, die Zustimmung zu erteilen, damit die Prüfungen kurzfristig durchgeführt werden können. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Projektkontos bei der GWS im Kreis Düren.

1.4. Wahrnehmen der Aufgaben nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)
(Vorlagen-Nr.: 222/2002)

Am 01.01.2003 tritt das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene GSiG in Kraft. Zuständig für die Durchführung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Diese werden

nach dem derzeitigen Stand die Aufgabe – analog BSHG - auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegieren. Die Personal- und Sachkosten sind von der Stadt aufzubringen; die Grundsicherungsleistungen werden in voller Höhe durch den Kreis erstattet.

Antragsberechtigt nach dem GSiG sind Personen über 65 Jahre sowie voll erwerbsgeminderte Personen über 18 Jahre, deren Einkommen den gesetzlichen Grundsicherungsbetrag unterschreitet (z.B. bei einem Alleinstehenden 329,85 € zuzüglich angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung, ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). In bestimmten Fällen wird dieser Betrag erhöht.

Hauptzielgruppe der Grundsicherung sind die sog. „verschämten Armen“, die BSHG-Leistungen erhalten könnten oder deren Einkommen den Sozialhilfesatz nur geringfügig überschreitet. Häufig machen diese Personen ihren Anspruch nicht geltend, weil sie den Gang zum Sozialamt scheuen oder eine Unterhaltsverpflichtung ihrer Kinder befürchten. Deshalb wird das Sachgebiet „Grundsicherung“ vom Sozialamt räumlich getrennt im Alten Rathaus eingerichtet werden. Unterhaltsansprüche werden nur geltend gemacht, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen 100.000 € jährlich überschreitet.

Der Ausschuss wird in der Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen weiter informiert.

1.5. Rettungsdienstbedarfsplanung

Mit Schreiben vom 23. Mai 2002 teilt der Kreis Düren mit, dass die Verbände der Krankenkassen nach mehreren Erörterungen ihr Einvernehmen zu dem überarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplan erklärt haben.

Der Rettungsdienstbedarfsplan muss nun umgehend durch die zuständigen Gremien beschlossen werden, da eine Neukalkulation der Gebühren dringend erforderlich ist.

Aus diesem Grunde bittet der Kreis Düren um baldmöglichste grundsätzliche Zustimmung zum überarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplan.

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, umgehend eine Sitzungsvorlage zu erstellen und diese ohne Beratung im Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar für die Sitzung des Stadtrates am 06.06.2002 vorzusehen.

1.6. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufstellung über die noch nicht durchgeführten Beschlüsse mit Entscheidungskompetenz zur Kenntnis.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung nicht vorliegen.

3. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Jülich

hier: Umstellung der DM-Beträge in Euro-Beträge und Austausch des Abfallartenkataloges

(Vorlagen-Nr.: 200/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich vom 21.12.1999 wird wie folgt erlassen:

„Folgt 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich gemäß Anlage zu dieser Niederschrift“

4. Teilnahme von Vertretern des Behindertenfachgesprächskreises an Sitzungen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Bauen
(Vorlagen-Nr.: 186/2002)

Stadtverordneter Dr. Schumacher erklärt sich zu diesem Beratungspunkt für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

(Bürgermeister Stommel nimmt aufgrund der Regelungen in der Gemeindeordnung an der Abstimmung nicht teil.)

Herr Josef Schumacher wird als sachkundiger Einwohner zum Mitglied des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses gewählt.

5. Zuschuss Jülich Information e. V. 2. Jahreshälfte
(Vorlagen-Nr.: 210/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Sperrvermerk bei HHSt: 1.7900.71700 für den Zuschuss Jülich Information e. V. 2. Jahreshälfte 2002 wird aufgehoben.

6. PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle
hier: Umwandlung einer Verpflichtungsermächtigung
(Vorlagen-Nr.: 223/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei der HHSt. 2.2300.94002 – PCB Sanierung Zitadelle- ist ein Betrag in Höhe von 80.000,-- €überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.2200.94004 – Fenstererneuerung Realschule.

7. Bauleitplanung
Bebauungsplan Bourheim Nr. 1 „Schulgrundstück“
1. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 184/2002)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches wird ein Entwurf für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bourheim Nr. 1 „Schulgrundstück“ aufgestellt. Inhalt ist die Änderung der maximalen Traufhöhe von 4,20 m auf 6 m für Dachgauben und Querhausgauben auf dem Grundstück Gemarkung Bourheim, Flur 2 Flurstück Nr. 382. Der Änderungsbereich ist im Plan vom 14.04.2002 dargestellt.
- b) Aufgrund des § 10 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bourheim Nr. 1 „Schulgrundstück“ als Satzung beschlossen.

8. Anregungen / Beschwerden

8.1. Anregung / Beschwerde Nr. 6/2002 der Anwohner Sudetenstraße vom 27.03.2002 betr. Abwasserbeseitigung im Wohngebiet „Links der Rur“ (Vorlagen-Nr.: 227/2002)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die zu den im Bürgerantrag gestellten Fragen abgegebene Stellungnahme der Verwaltung wie folgt zur Kenntnis:

Frage 1: Die Verwaltung möge Auskunft darüber geben, wodurch die Probleme bei der Abwasserbeseitigung (die ja wohl der Verwaltung bekannt sein dürften) entstehen?

Stellungnahme:

Unabhängig von den äußeren Bedingungen (Grundwasserstand usw.) kann über die Hausanschlussleitungen nur dann Wasser in die Keller gelangen, wenn die Rückstausicherungen in den Häusern nicht entsprechend funktionieren. Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Jülich muss sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst durch geeignete Maßnahmen schützen.

Vermutlich dringt jedoch bei entsprechendem Grundwasserstand auch Wasser durch die Kellerböden und -wände. Auch dagegen muss sich jeder Hauseigentümer selbst absichern.

Frage 2: Was gedenkt die Verwaltung und Rat zu unternehmen, damit eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Wohngebiet „Links der Rur“ in Zukunft gewährleistet wird?

Stellungnahme:

Die für den Bereich westlich der Rur vorgesehene Sanierung der Kanäle ist entsprechend der durchgeführten Untersuchungen und der daraus resultierenden Schadensklassifizierung für den Zeitraum 2006 – 2008 geplant.

Stadtverordneter Gunia beantragt, die Verwaltung sollte beauftragt werden eine Zusammenstellung zu erarbeiten, an welchen anderen Stellen im Stadtgebiet Wasser in die Hauskeller eindringt (z.B. in Altenburg). Weiterhin sollen die Ursachen erforscht werden und seit wann das Wasser eindringt.

Stadtverordneter Meyer beantragt, in die Zusammenstellung auch die Staukanäle einzubeziehen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zusammenstellung zu erarbeiten, an welchen anderen Stellen im Stadtgebiet Wasser in die Hauskeller eindringt (z.B. in Altenburg). Weiterhin sollen

die Ursachen erforscht werden und seit wann das Wasser eindringt. In die Zusammenstellung sollen auch die Staukanäle einbezogen werden.

Die Angelegenheit wird insofern an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

- 8.2. Anregung / Beschwerde Nr. 7/2002 des Herrn Heinz Dolfen u.a. betr. Einrichtung eines Anwohnerparkbereiches für die Stichstraße der Artilleriestraße ab der Kreuzung Münchener Straße
(Vorlagen-Nr.: 209/2002)

Stadtverordneter Gunia beantragt, der Angelegenheit nicht wie seitens der Verwaltung vorgeschlagen nicht stattzugeben, sondern zunächst abzuwarten, bis die Haltestelle der DKB-Bahnlinie eingerichtet ist. Danach könne man sehen ob Maßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Auswirkungen der Einrichtung der Haltestelle Jülich-Nord nach Inbetriebnahme der DKB-Bahnlinie auf den ruhenden sowie auch den fließenden Verkehr wird verfolgt um ggf. erforderliche verkehrliche Maßnahmen vorzunehmen.

- 8.3. Anregung / Beschwerde Nr. 8/2002 des Herrn Rudolf-Otto Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 30.04.2002 betr. die Verbesserung der Auffindung von Hausnummern im Gebiet „Sternschanze“
(Vorlagen-Nr.: 224/2002)

Stadtverordneter Gunia beantragt, die Angelegenheit nicht wie vorgeschlagen an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss zu verweisen sondern zu prüfen, ob die städtische Satzung beachtet wurde.

Seitens des Ausschusses wird angeregt, in der Angelegenheit durch eine entsprechende Hinweisbeschilderung für Abhilfe zu sorgen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Angelegenheit „Verbesserung des Auffindens von Hausnummern im Gebiet Sternschanze“ mit einer entsprechenden Hinweisbeschilderung für Abhilfe zu sorgen.

- 8.4. Anregung / Beschwerde Nr. 9/2002 des Herrn Rudolf-Otto Weniger, Stiftsherrenstraße 9, Jülich, vom 30.04.2002 betr. die Errichtung einer Toilettenanlage auf dem Kommunalfriedhof Merscher Höhe
(Vorlagen-Nr.: 225/2002)

Stadtverordneter Gunia beantragt, die Angelegenheit nicht an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss zu verweisen sondern zu beschließen, dass im Rahmen der Beratung des Haushalts 2003 geprüft werden soll, ob an der bestehenden Toilettenanlage ein behindertengerechter Umbau erfolgen kann.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Im Rahmen der Beratung des Haushalts 2003 ist zu prüfen, ob an der bestehenden Toilettenanlage auf dem Kommunalfriedhof Merscher Höhe ein behindertengerechter Umbau erfolgen kann.

- 8.5. Anregung / Beschwerde Nr. 10/2002 des Herrn Dr. Klement Reinartz und der Frau Barbara Scheidt, Kartäuserstraße 9, Jülich, vom 22.04.2002 betr. den Baumbestand und die Reparatur des Gehweges in der Kartäuserstraße
(Vorlagen-Nr.: 226/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Anregung / Beschwerde Nr. 10/2002 des Herrn Dr. Klement Reinartz und der Frau Barbara Scheidt wird zur weiteren Beratung an den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich (TOP 3)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW., S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich vom 16.12.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,-- €** geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel II

Die Anlage 1 der Abfallsatzung (Abfallartenkatalog/Positivliste) wird entsprechend der dieser Satzung beigefügten Fassung neugefasst.

Artikel III
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abfallartenkatalog

Abfälle, die an der in § 4 Ziffer 1 genannten Abfallentsorgungsanlage
angenommen werden

Grenzwertzuordnung

- 1 = Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 1 einhalten
2 = Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 2 einhalten

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
01 03 99	Abfälle a. n. g.	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	2
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert-zuordnung
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2
06 13 03	Industrieruß	1
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	2
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände ¹⁾	2
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	2
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	2
10 02 10	Walzzunder	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2
10 03 02	Anodenschrott	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 09 03	Ofenschlacke	2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2
10 10 99	Abfälle a. n. g.	2
10 11 03	Glasfaserabfall	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	2
10 12 03	Teilchen und Staub	2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	2
10 12 99	Abfälle a. n. g.	2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	2
11 05 02	Zinkasche	2
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
16 01 03	Altreifen	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2
17 01 01	Beton	2
17 01 02	Ziegel	2
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	2
17 02 03	Kunststoff	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	2
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	2
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	2
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	2
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert- zuordnung
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	1
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	2
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	

Genehmigungsrechtliche Einschränkungen:

- 1) nur Kalkschlamm
- 2) nur aus der Sickerwasserbehandlungsanlage Horm